

Wahlbekanntmachung

1. Am **4. September 2011**

finden

- die **Wahl zum Landtag** von Mecklenburg-Vorpommern,
- **Kommunalwahlen** und
- zeitgleich der **Bürgerentscheid** über den Namen des Landkreises

statt.

Gewählt werden in den Gemeinden Zinnowitz, Karlshagen, Trassenheide, Mölschow und Peenemünde

- der Landtag von Mecklenburg-Vorpommern,
- der Kreistag
- die Landrätin/ der Landrat

Abgestimmt wird über den Namen des Landkreises.

Die zeitgleichen Wahlen und der Bürgerentscheid dauern **von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Wahlbereiche/ Wahlbezirke

2.1 Die **Gemeinde Ostseebad Zinnowitz** bildet **einen** Wahlbereich, wird in **zwei** Wahlbezirke eingeteilt und gehört zum Wahlbereich **5** des Landkreises Ostvorpommern

Wahlbezirk 001
Der Wahlraum wird im **Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1,
17454 Zinnowitz, Versammlungsraum der Amtsverwaltung** eingerichtet.

Wahlbezirk 002
Der Wahlraum wird in der **Kindertagesstätte Regenbogen, Alte Strandstraße 49,
17454 Zinnowitz, Mehrzweckraum der Kindertagesstätte** eingerichtet.

2.2 Die **Gemeinde Ostseebad Karlshagen** bildet **einen** Wahlbereich, wird in **zwei** Wahlbezirke eingeteilt und gehört zum Wahlbereich **5** des Landkreises Ostvorpommern

Wahlbezirk 001
Der Wahlraum wird im **Eigenbetrieb „Tourismus und Wirtschaft“, Hauptstraße 4,
17449 Karlshagen, Haus des Gastes** eingerichtet.

Wahlbezirk 002
Der Wahlraum wird in der **Heinrich-Heine Schule, Schulstraße 4,
17449 Karlshagen, Mensa** eingerichtet.

2.3 Die **Gemeinde Ostseebad Trassenheide** bildet **einen** Wahlbereich, wird in **ein** Wahlbezirk eingeteilt und gehört zum Wahlbereich **5** des Landkreises Ostvorpommern

Wahlbezirk 001
Der Wahlraum wird in der **Kurverwaltung, Strandstraße 36,
17449 Trassenheide, Haus des Gastes** eingerichtet.

2.4 Die **Gemeinde Mölschow** bildet **einen** Wahlbereich, wird in **ein** Wahlbezirk eingeteilt und gehört zum Wahlbereich **5** des Landkreises Ostvorpommern

Wahlbezirk 001
Der Wahlraum wird im **Gemeindebüro, Stadtweg 1,
17449 Mölschow, Gemeindebüro** eingerichtet.

2.5 Die **Gemeinde Peenemünde** bildet **einen** Wahlbereich, wird in **ein** Wahlbezirke eingeteilt und gehört zum Wahlbereich **5** des Landkreises Ostvorpommern

Wahlbezirk 001
Der Wahlraum wird im **Feuerwehrgerätehaus, Museumsstraße 2,
17449 Peenemünde, Versammlungsraum der Feuerwehr** eingerichtet.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten/ Abstimmungsberechtigten spätestens

bis zum 13. August 2011

zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte/ abstimmungsberechtigte Person wählen/ abstimmen kann.

3. Der Briefwahlvorstand tritt zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses

für die Landtagswahl, für die Kommunalwahlen (Kreistag Landrat) und dem Bürgerentscheid

um

15.00

 Uhr in

Ort und Raum Amt Usedom-Nord, Möwenstraße 1, kleiner Versammlungsraum (Obergeschoß)

 zusammen.

4. Jeder Wahlberechtigte/Abstimmungsberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirkes/Abstimmungsbezirkes wählen, in dessen Wählerverzeichnis/Abstimmungsverzeichnis er eingetragen ist.

Den Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten wird empfohlen, zur Wahl/Abstimmung ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis, Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass mitzubringen, da sie sich auf Verlangen des Wahlvorstandes über ihre Person auszuweisen haben.

Die Wahlbenachrichtigung verbleibt beim Wahlberechtigten. Sie ist im Falle einer Stichwahl erneut dem Wahlvorstand vorzuzeigen.

Jede wahlberechtigte Person erhält für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen, für die sie wahlberechtigt ist, Stimmzettel. Jede abstimmungsberechtigte Person erhält für den Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises ebenfalls einen Stimmzettel. Die Stimmzettel können von der wahlberechtigten/abstimmungsberechtigten Person in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem dafür vorgesehenen besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Es ist darauf zu achten, dass die Stimmzettel zu den Kommunalwahlen getrennt gefaltet und nicht ineinander gelegt werden dürfen.

Sehbehinderte wahlberechtigte Personen können sich bei der Landtagswahl zur Kennzeichnung des Stimmzettels einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablone ist von den Wahlberechtigten für die Stimmabgabe im Wahlraum persönlich mitzubringen.

Zur Stimmabgabe bei den Kommunalwahlen 2011 und dem Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises ist die Verwendung von Stimmzettelschablonen für Sehbehinderte nicht gegeben. Gemäß § 34 Absatz 1 der Landes- und Kommunalwahlordnung können Sehbehinderte eine andere Person, deren Hilfe sie sich bei der Stimmabgabe bedienen wollen, bestimmen. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wahlberechtigten/Abstimmungsberechtigten zu beschränken. Hilfspersonen, die auch Mitglied des Wahlvorstandes sein können, sind nach § 2 Absatz 2 der Landes- und Kommunalwahlordnung zur Geheimhaltung verpflichtet.

4.1 Wahl zum Landtag von Mecklenburg-Vorpommern

Gewählt wird mit weißen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

**Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen:
eine Erststimme für die Wahl eines Wahlkreisabgeordneten und
eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste.**

Der linke Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge und rechts davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der rechte Teil des Stimmzettels enthält für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien und ihre Kurzbezeichnungen sowie jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen oder Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links davon einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wahlberechtigten können ihre zwei Stimmen abgeben, indem sie auf dem linken und auf dem rechten Teil des Stimmzettels jeweils durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Wahlvorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.2 Wahl des Kreistages

Gewählt wird mit grünen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigten wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen.

und Wählergruppen bzw. die Bezeichnung "Einzelbewerber" oder "Einzelbewerberin"¹⁾ und hinter jeder Bewerbung drei Kreise für die Kennzeichnung.

Die wahlberechtigter Person gibt ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie in bis zu drei Kreisen jeweils ein Kreuz setzt oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme/n gelten soll/en.

Dabei kann der Wahlberechtigte seine drei Stimmen

- einer einzelnen Bewerbung geben oder
- verschiedenen Bewerbungen desselben Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein oder
- Bewerbungen verschiedener Wahlvorschläge geben.

Bei der Abgabe von mehr als drei Stimmen sind alle abgegebenen Stimmen ungültig.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.3 Wahl der Landrätin/des Landrates

Gewählt wird mit orangen Stimmzetteln. Jedem Wahlberechtigtem wird im Wahlraum ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Namen und Kurzbezeichnung der Parteien bzw. Wählergruppen oder die Bezeichnung „Einzelbewerber“ oder "Einzelbewerberin"¹⁾ sowie den Namen jeder Bewerbung. Rechts neben dem Namen einer jeden Bewerbung befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel mit mehreren Bewerbungen¹⁾ durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerbung die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist von dem Wahlberechtigten in die Wahlurne zu legen.

4.4 Bürgerentscheid über den Namen des Landkreises

Abgestimmt wird mit blauen Stimmzetteln. Jedem Abstimmenden wird im Wahlraumes ein Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Abstimmende hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die im Wahlgebiet zugelassenen Vorschläge. Neben jedem Namensvorschlag befindet sich ein Kreis für die Kennzeichnung.

Der Abstimmende gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Vorschlag die Stimme gelten soll.

Der gekennzeichnete und gefaltete Stimmzettel ist vom Abstimmenden in die Wahlurne zu legen.

5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.

Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Wahlberechtigte mit Wahlschein/en und Briefwahlunterlagen haben bei den zeitgleichen Landtags- und Kommunalwahlen (einschließlich Bürgerentscheid) nachfolgende Besonderheiten zu beachten.

6.1 Wahlberechtigte, die einen weißen Wahlschein für die Landtagswahl haben, können an der Wahl

im Wahlkreis 30 – Ostvorpommern ,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

6.2 Wahlberechtigte, die einen gelben Wahlschein für die Kommunalwahlen haben, können an der Wahl/Abstimmung

- **des Kreistages** in dem Wahlbereich, für den der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlbereiches oder
 - b) durch Briefwahl
- **der Landrätin/des Landrates** in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
 - b) durch Briefwahl

- über den Namen des Landkreises (Bürgerentscheid) in dem Wahlgebiet, für das der Wahlschein gilt,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Wahlgebietes oder
- b) durch Briefwahl

teilnehmen.

6.3 Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen/seine Wahlbrief/e mit dem/den Stimmzettel/n (im jeweils verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem jeweiligen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht für die Landtagswahl und für die Kommunalwahlen (einschließlich Bürgerentscheid) nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum

Zinnowitz, den 03.08.2011

Die Gemeindegewahlbehörde

D. Schwarze

Handschriftliche Unterschrift

Die Bekanntmachung erfolgte am 03.08.2011 im Internet unter der Website „www.amtusedomnord.de“.

Veröffentlicht: 03.08.2011

